

KAUFBEURER STADTRECHT

VERORDNUNG ÜBER DIE VERKAUFSSONNTAGE WÄHREND DER JAHRMÄRKTE, WÄHREND DES NEUGABLONZER BÜRGERFESTES UND WÄHREND DES RUSTIKALEN MARKTES

Vom 31.08.2006

Bekanntgemacht: 07. September 2006 (ABl. Nr. 18/2006)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02. Dezember 1998 (GVBl. S. 956, BayRS 805-2-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. August 2005 (GVBl. S. 330), erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende vom Stadtrat am 30.08.2006 beschlossene Verordnung:

§ 1

Verkaufssonntage während der Jahrmärkte, während des Neugablonzer Bürgerfestes und während des Rustikalen Marktes

An den Sonntagen während des Frühjahrs- und des Herbstmarktes, während des Neugablonzer Bürgerfestes und während des Rustikalen Marktes dürfen Verkaufsstellen für die Dauer von fünf Stunden zwischen 11.00 und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verkaufssonntage während der Jahrmärkte und des Neugablonzer Bürgerfestes vom 01.06.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 10 vom 02.06.2005) außer Kraft.